

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

17.10.2017

Geschäftszeichen:

III 56-1.51.1-14/17

Zulassungsnummer:

Z-51.1-108

Geltungsdauer

vom: **27. Oktober 2017**

bis: **27. Oktober 2022**

Antragsteller:

LIMOT GmbH & Co. KG

Untere Wart 11-15

97980 Bad Mergentheim

Zulassungsgegenstand:

Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals am 3. April 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" mit Nebenraumabsaugung für Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3¹ zum Einbau in Wänden oder Decken. Der planmäßige Volumenstrom beträgt 110,5 m³/h einschließlich der Nebenraumabsaugung (auch bei waagrechtem Einbau). Die Geräte werden auch mit einer zusätzlichen Schaltstufe gefertigt; sie führen in der Motorbezeichnung den Zusatz "-40".

Die Einzelentlüftungsgeräte bestehen im Wesentlichen aus dem Einbaugehäuse, der Gebläseeinheit mit dem Ventilator, dem Ausblasstutzen mit integrierter Rückschlagklappe, der mit Schalldämmmaterial ausgekleideten Abdeckklappe sowie dem Filter. Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" verfügen über keine Brandschutzvorrichtungen.

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind mit einer zeitgesteuerten Filterüberwachung auf Basis der Betriebsstundenzählung mit akustischer und visueller Filterwechselanzeige ausgestattet.

1.2 Verwendungsbereich

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" mit Nebenraumabsaugung links oder rechts dürfen in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Hauptleitung gemäß DIN 18017-3¹ Abschnitte 3.1, 5.1 und 5.2 verwendet werden.

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind für den Wandeinbau mit dem Ausblasstutzen oben, unten, links oder rechts und für den Deckeneinbau außerhalb des Schachtes mit dem Ausblasstutzen seitlich jeweils in Unterputzmontage geeignet.

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Nebenraumabsaugung dürfen nicht in Abluftanlagen in Gebäuden, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, verwendet werden, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse wird durch geeignete Brandschutzelemente, die dafür allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, verhindert.

Die bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 1, Abschnitte 2.1.2 und 2.7 der Energieeinsparverordnung² erforderlichen Kennwerte der Zulassungsgegenstände, die für die Errichtung der Lüftungsanlage verwendet werden, sind dem Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Lüftungstechnische Eigenschaften und Zusammensetzung des Zulassungsgegenstandes

2.1.1 Lüftungstechnische Eigenschaften

Der planmäßige Volumenstrom beträgt 110,5 m³/h. Bei einer Volumenstromabweichung von - 10 % beträgt die statische Druckdifferenz Δp_s gemäß DIN 18017-3, Abschnitt 4.1.3 bei Nennlast in beiden Einbaulagen (Wand, Decke) 57 Pa. Die Volumenstromabweichung durch Stördrücke von 40 oder 60 Pa beträgt weniger als ± 15 %.

¹ DIN 18017-3:2009-09 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster – Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren

² Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1519 ff), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1789) geändert worden ist

2.1.2 Druck-Volumenstrom-Kennlinie

Die Druck-Volumenstrom-Kennlinie der vollständigen Lüftungsgeräte nach Abschnitt 5.2.1 von DIN 18017-3 muss den Angaben der Anlage Blatt 7 entsprechen. Die in der Anlage Blatt 7 dargestellte Kennlinie hat bis zu Drücken in Höhe des planmäßigen Arbeitspunktes (Volumenstrom freiblasend) zuzüglich des doppelten Stördruckes (max. $2 \times 60 \text{ Pa}$) nur einen Arbeitspunkt.

Die zur Bestimmung der elektrischen Hilfsenergie nach DIN 4701-10³ erforderlichen Werte der luftvolumenstrombezogenen Leistungsaufnahme $p_{\text{el.Vent}}$ für den freiblasenden Luftvolumenstrom beträgt $0,23 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$.

2.1.3 Einbaugehäuse

Die kastenförmigen, rechteckigen Einbaugehäuse des Einzelentlüftungsgerätes sowie des Nebenraumanschlusses müssen aus Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA) bestehen; die Abmessungen müssen den Angaben der Anlagen Blatt 1 und 5 entsprechen. Am Einbaugehäuse des Einzelentlüftungsgerätes ist der Anschluss für den Nebenraum links oder rechts möglich. Der Ausblasstutzen mit einer Nennweite DN 80 darf entsprechend den Angaben der Anlage Blatt 6 angeordnet werden; die Rückschlagklappe wird mittels eines Zwischenstückes am Ausblasstutzen fixiert. Die Rückholfeder der Rückschlagklappe ist für den Einbau "Ausblasstutzen nach unten" aus der werkseitig eingehängenen Position 1 in die Position 2 umzuhängen.

2.1.4 Gebläseeinheit

Die Gebläseeinheit besteht aus einem Ventilatoreinsatz, einem Schnellmontagerahmen und einem wechselbaren Leistungsteil (Steuermodul). Der Ventilatoreinsatz ist mit drei Schrauben und dazwischenliegenden Schwingungsdämpfern am Schnellmontagerahmen befestigt. Der Ventilator wird durch einen Motor mit der Bezeichnung CNA 45/20L100, bei Geräten mit zusätzlicher Schaltstufe mit der Bezeichnung CNA 45/20L100-40, angetrieben; er ist für den Dauerbetrieb geeignet.

Die Gebläseeinheit wird zur Montage in das Einbaugehäuse eingeschoben und fixiert. Beim Einschieben der Gebläseeinheit in das Einbaugehäuse wird die elektrische Verbindung zwischen Netzklemme und Leistungsteil hergestellt.

2.1.5 Rückschlagklappe

Die Rückschlagklappe besteht aus dem Ventilrahmen, der Ventilplatte und der Rückholfeder. Die Schließkraft wird durch die Rückholfeder erzeugt; in Abhängigkeit der Einbaurichtung des Ausblasstutzens ist diese ggf. umzuhängen.

Der Leckluftvolumenstrom durch die Rückschlagklappe des Einzelentlüftungsgerätes beträgt bei einer Druckdifferenz von 50 Pa weniger als 10 l/h.

2.1.6 Nebenraumanschluss

Der Nebenraumanschluss besteht aus einem Gehäusedeckel mit Regulierplatte und einer Abdeckhaube. Der Filter ist an der Innenseite der Abdeckhaube leicht auswechselbar angeordnet. Zur Luftmengeneinstellung muss die Regulierplatte gemäß Anlage 5 eingestellt werden.

2.1.7 Filter

Die Filter müssen der Filterklasse G 3 gemäß DIN EN 779⁴ entsprechen. Dies gilt auch für Ersatz oder Austauschfilter. Der Filter des Einzelentlüftungsgerätes ist zwischen der Gebläseeinheit und der Abdeckplatte und der Filter des Nebenraumes auf der Innenseite der Abdeckhaube, jeweils leicht auswechselbar angeordnet. Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind mit einer zeitgesteuerten Filterüberwachung auf Basis der Betriebsstundenzählung mit akustischer und visueller Filterwechselanzeige ausgestattet.

³ DIN 4701-10:2003-08 Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnische Anlagen – Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung

⁴ DIN EN 779:2012-10 Partikel-Luftfilter für die allgemeine Raumluftechnik – Bestimmung der Filterleistung

2.1.8 Brandverhalten der Baustoffe

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Bestandteile gelten die in unten stehender Tabelle aufgeführten Technischen Regeln.

Tabelle 1 Baustoffklassen

Lfd. Nr.	Baustoff	Baustoffklasse/Klasse	Technische Regel
1	Gehäuse (Kunststoff)	B2	DIN 4102-1 ⁵
2	Ventilator (Kunststoff)	B2	DIN 4102-1

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Neben dem Ü-Zeichen sind

- der Name des Herstellers,
- die Typenbezeichnung,
- das Herstelljahr
- Herstellwerk und
- die Zulassungsnummer

auf einem Beipackzettel in der Verpackung und auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einzelentlüftungsgeräte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Einzelentlüftungsgeräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Einzelentlüftungsgeräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁵

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die werkseigene Produktionskontrolle muss einmal fertigungstäglich erfolgen:

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einem Stück je Serie zu prüfen, ob die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und gemäß Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Einzelentlüftungsgeräte "compact II" durchzuführen.

Sowohl für die Erstprüfung als auch für die Fremdüberwachung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften an jeweils zwei stichprobenartig entnommenen Prüflingen zu prüfen. Bei Geräten mit zusätzlicher Schaltstufe ist nur die Volllastkennlinie ($110 \text{ m}^3/\text{h}$) zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der mit Einzelentlüftungsgeräten errichteten Abluftanlagen

3.1 Lüftungstechnische Anforderungen

Für Entwurf, Bemessung und Ausführung gilt DIN 18017-3, wenn über die Gebäudehülle ausreichend Zuluft nachströmen kann und sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Luftführung in der Wohnung oder vergleichbaren Nutzungseinheit muss so erfolgen, dass möglichst keine Luft aus Küche, Bad und WC in die Wohnräume überströmt.

Für die Zuluftversorgung aus der Wohnung oder vergleichbaren Nutzungseinheit darf eine Lufrate von $0,5 \text{ m}^3/\text{h}$ je m^3 Rauminhalt der Räume mit Außenfenstern oder Außentüren in der Wohnung (bzw. $0,35 \text{ m}^3/\text{h}$ je m^3 Rauminhalt bezogen auf die gesamte Wohneinheit) angerechnet werden, soweit sich in diesen Räumen keine raumluftabhängigen Feuerstätten befinden und zwischen diesen Räumen und dem Raum mit dem Abluftgerät eine Verbindung durch Nachströmöffnungen/-spalte oder undichte Innentüren besteht. Übersteigt die planmäßige Luftleistung den Wert von $0,5 \text{ m}^3/\text{h}$ je m^3 Rauminhalt der Räume mit Außenfenstern oder Außentüren in der Wohneinheit, müssen Außenwand-Luftdurchlässe vorgesehen werden. In diesem Fall hat die zuluftseitige Bemessung so zu erfolgen, dass sich für den planmäßigen Zuluftvolumenstrom in der Wohneinheit kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien ergibt.

Durch den Einsatz der Regulierplatte im Nebenraumanschluss kann eine variable Volumengleichverteilung beider Räume erfolgen.

3.2 Feuerstätten

Die Zulassungsgegenstände dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, in denen raumluftabhängige Feuerstätten aufgestellt sind nur installiert werden, wenn:

1. ein gleichzeitiger Betrieb von raumluftabhängigen Feuerstätten und der luftabsaugenden Anlage durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird oder
2. die Abgasabführung der raumluftabhängigen Feuerstätte durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe muss im Auslösefall der Sicherheitseinrichtung die Feuerstätte oder die Lüftungsanlage abgeschaltet werden. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe muss im Auslösefall der Sicherheitseinrichtung die Lüftungsanlage abschaltet werden.

Die Einzelentlüftungsgeräte dürfen nicht installiert werden, wenn in der Nutzungseinheit raumluftabhängige Feuerstätten an mehrfach belegte Abgasanlagen angeschlossen sind.

3.3 Bemessung der Hauptleitung

Im Nennlastbetrieb der Einzelentlüftungsgeräte des Typs "compact II" steht für die Dimensionierung, der Hauptleitung bei einer Volumenstromabweichung von -10% gemäß DIN 18017-3 eine statische Druckdifferenz von $\Delta p_s = 57 \text{ Pa}$ in beiden Einbaulagen (Wand, Decke) zur Verfügung.

Die Hauptleitung darf bei den Einzelentlüftungsgeräten sowohl lotrecht als auch nicht lotrecht über Dach geführt werden.

3.4 Brandschutztechnische Anforderungen

Die Einzelentlüftungsgeräte mit Nebenraumabsaugung dürfen nicht in Abluftanlagen in Gebäuden, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden verwendet werden, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse wird durch geeignete Brandschutzelemente, die dafür allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, verhindert.

3.5 Produktbegleitende Unterlagen

Der Hersteller hat jedem Einzelentlüftungsgeräte eine Installationsanleitung beizufügen. Diese Anleitung ist verständlich und in deutscher Sprache abzufassen. Die Anleitung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, damit bei ordnungsgemäßer Installation, Bedienung und Instandhaltung die mit den Einzelentlüftungsgeräten errichteten Lüftungsanlagen betriebs- und brandsicher sind. In der Anleitung und den übrigen produktbegleitenden Unterlagen des Herstellers dürfen keine dieser Zulassung entgegenstehenden Angaben enthalten sein.

3.6 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung der Einzelentlüftungsgeräte

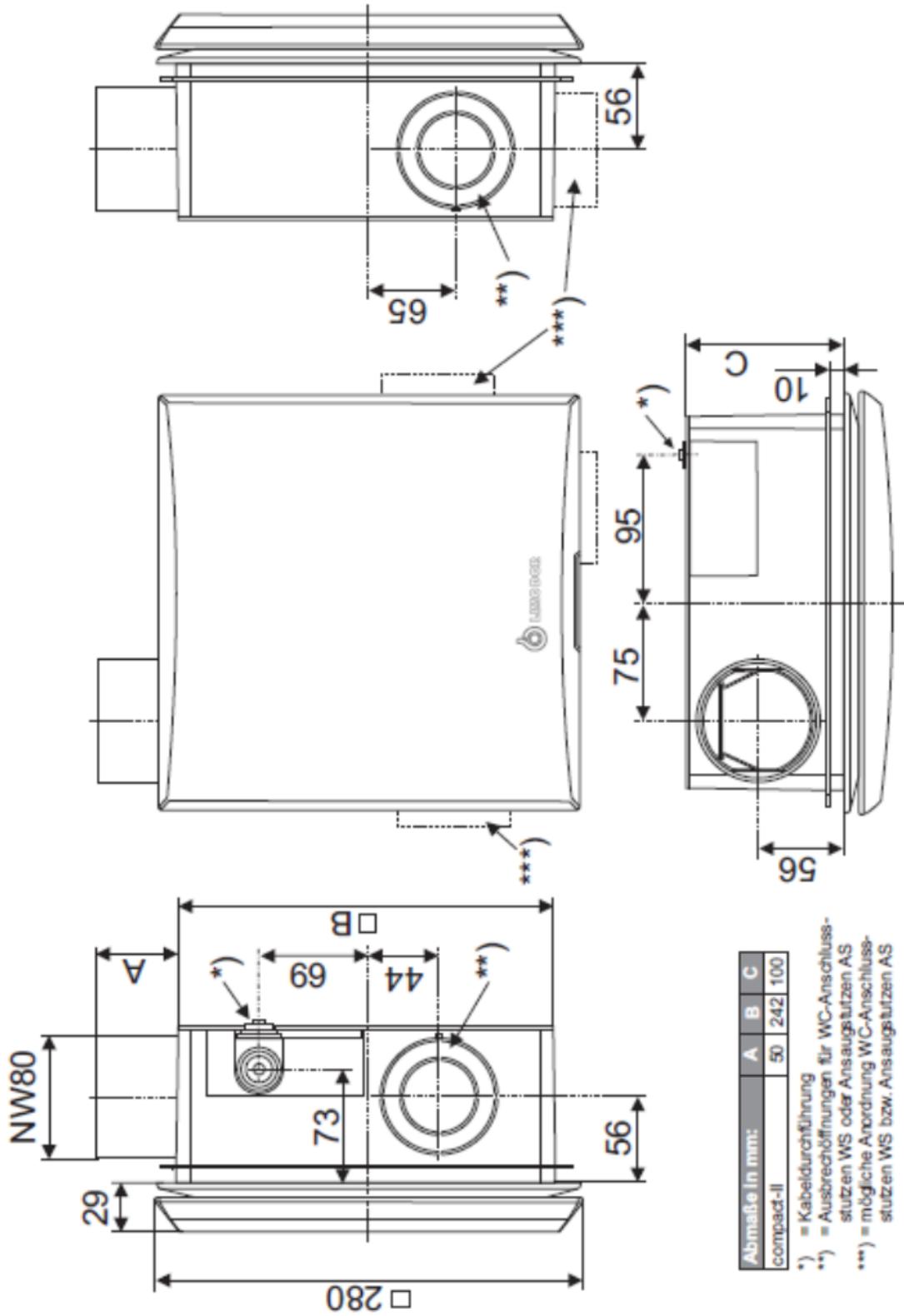
Die Einzelentlüftungsgeräte "compact II" sind unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁶ i. V. m. DIN EN 13306⁷ entsprechend den Herstellerangaben instand zu halten. Dabei sind die Filter der Einzelentlüftungsgeräte in regelmäßigen Abständen entsprechend den Herstellerangaben und den anlagenspezifischen Erfordernissen zu wechseln; die Inspektion, Wartung und ggf. Instandsetzung der übrigen Gerätekomponenten ist entsprechend den Angaben des Herstellers und den anlagenspezifischen Erfordernissen vorzunehmen.

Die jeweiligen Einzelentlüftungsgeräte dürfen nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Entlüftungsanlage dem Anlageeigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁶ DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung
⁷ DIN EN 13306:2010-12 Begriffe der Instandhaltung



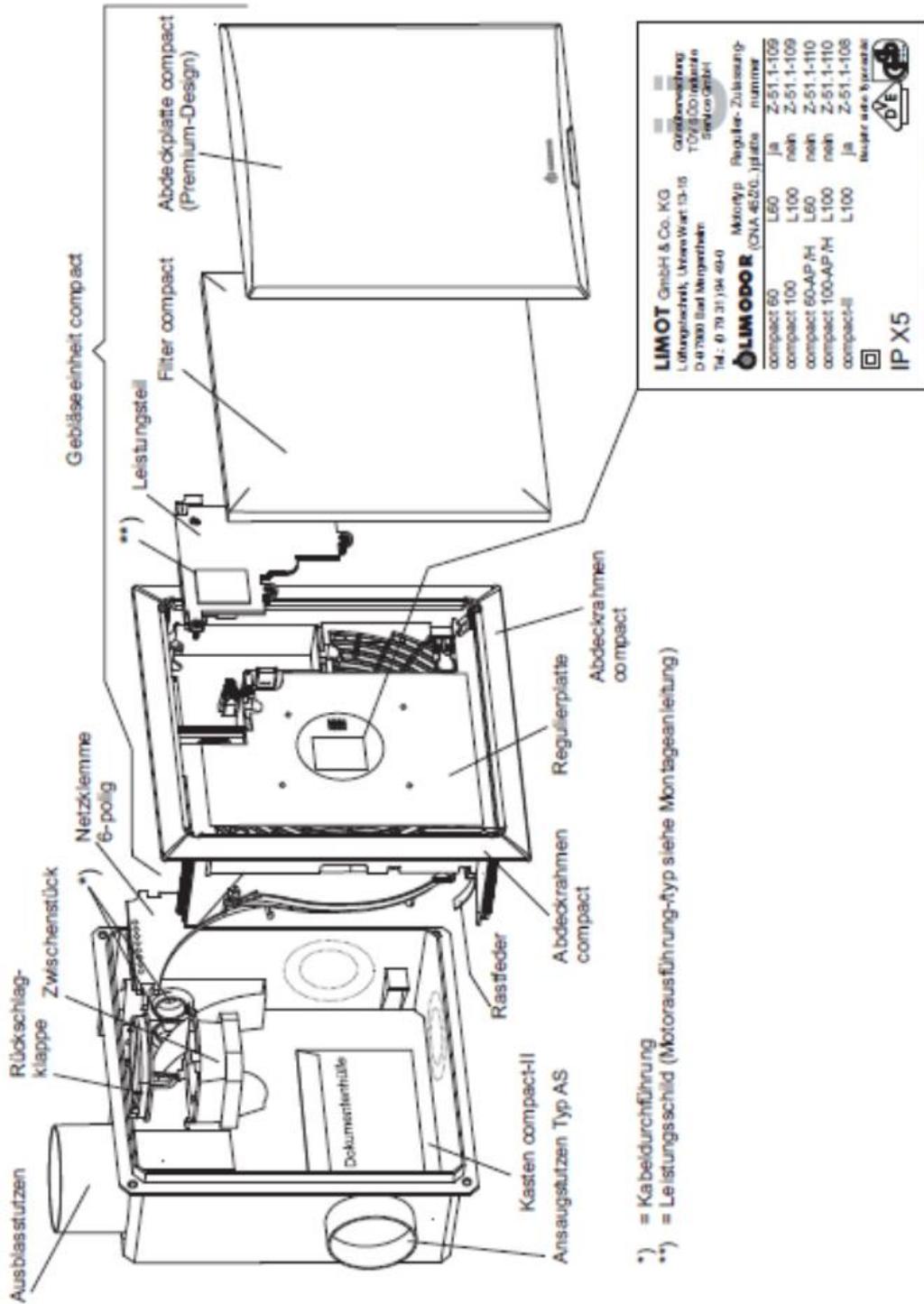
elektronische Kopie der abt des dibt: z-51.1-108

Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Geräteabmessungen

Anlage 1

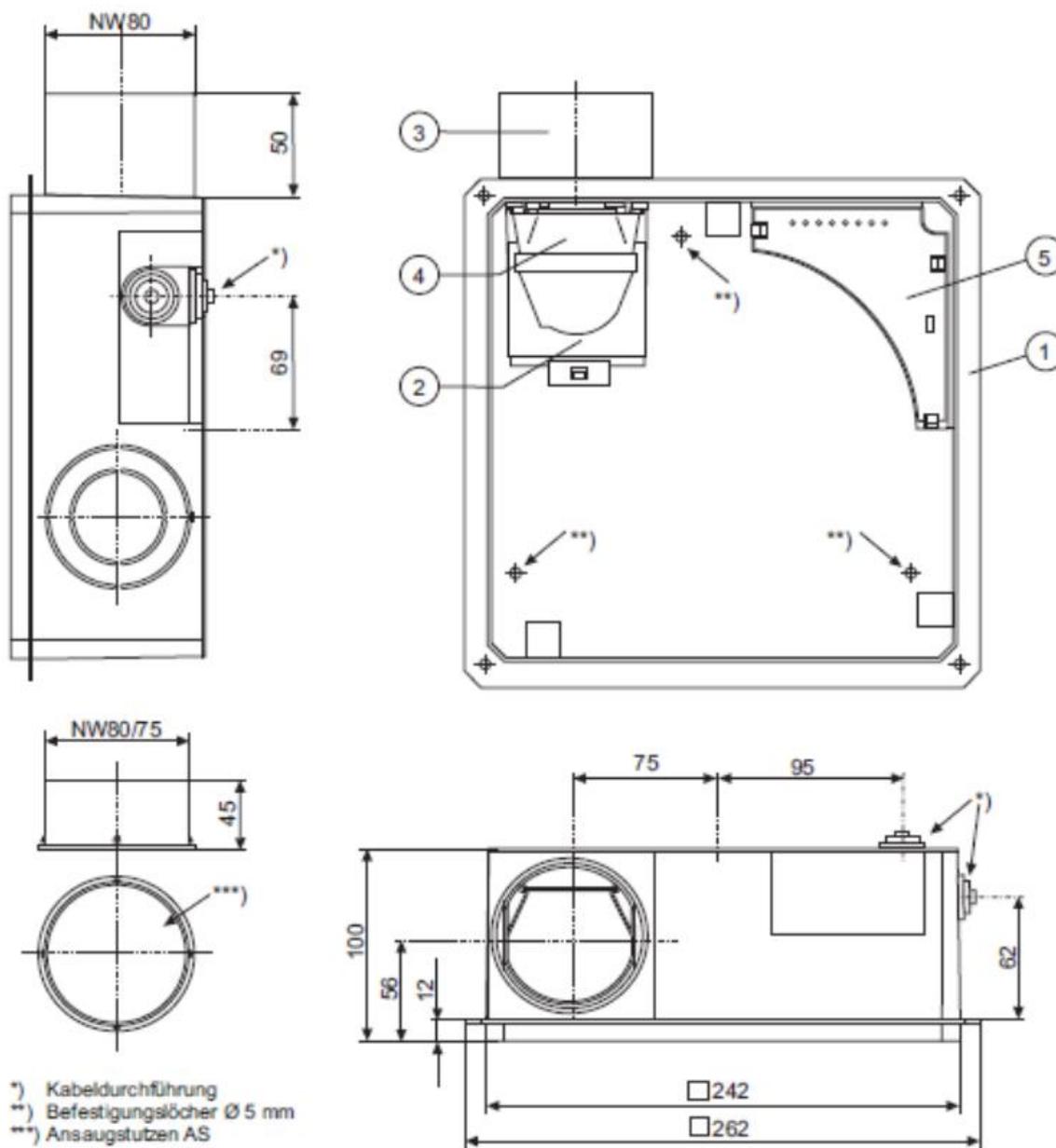
elektronische kopie der abz des dibt: z-51.1-108



Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Explosionsdarstellung

Anlage 2

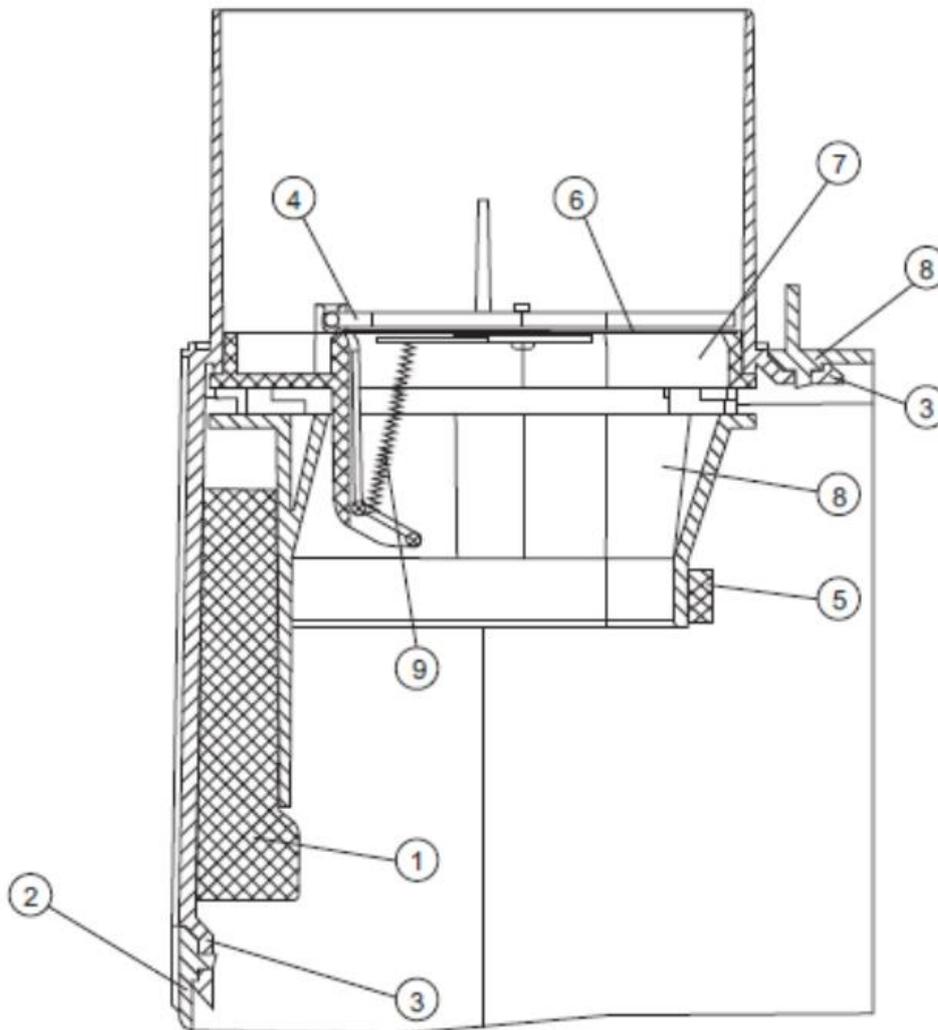


Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/Bemerkung
1	Kasten compact-II	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	242x242x100 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	NW80, h = 50 mm
4	Rückschlagklappe	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
5	Netzklemme	Polycarbonat (PC)	

Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Einbaukasten compact-II

Anlage 3

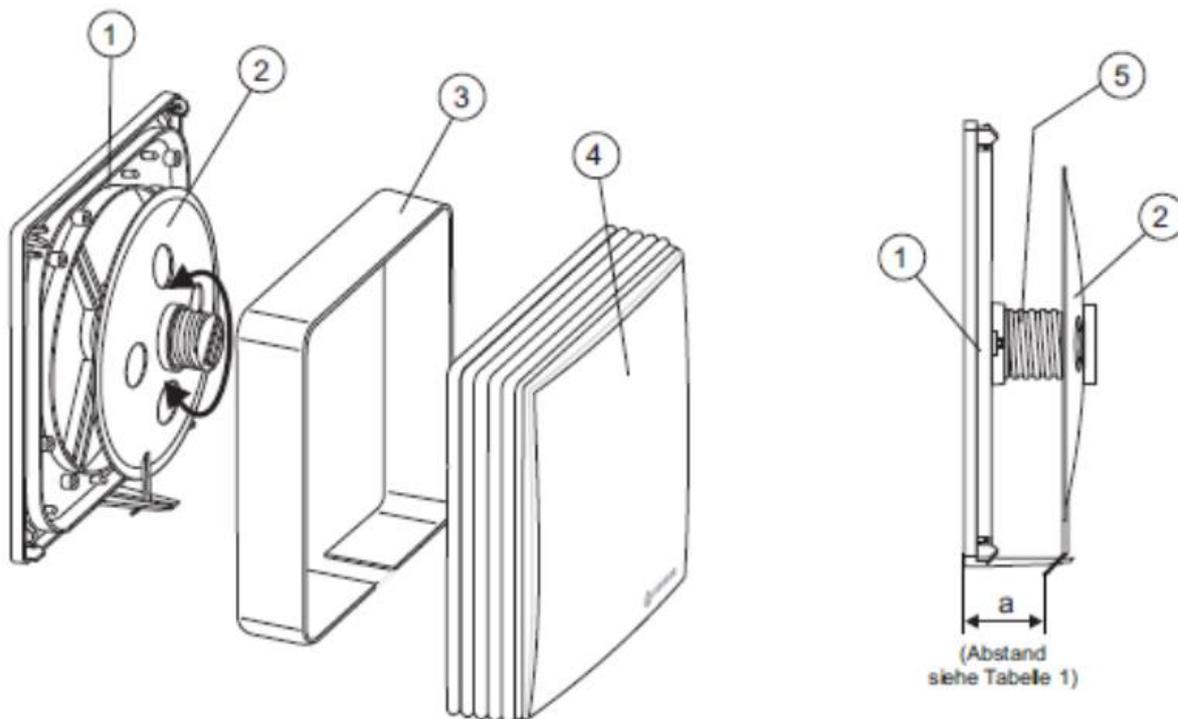


Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Ausblasdichtung	PU-Schaum	60x68x15 mm
2	Gehäusekasten	ASA	243x243x100 mm
3	Ausblasstutzen	ASA	NW80
4	Ventilplatte	ASA	
5	Rahmendichtung	PU-Schaum	10x4 mm
6	Ventildichtung	Perbunankautschuk	d = 0,5 mm
7	Ventilrahmen	ASA	
8	Zwischenstück	ASA	
9	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm

Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Schnittdarstellung Ausblasstutzen Einbaukasten compact

Anlage 4



Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Bodenplatte	ASA	162x162 mm (LxB)
2	Regulierplatte	ASA	
3	Filter		35 x 400 x 8 mm (LxBxH)
4	Abdeckhaube	ASA	170x170x47 (LxBxH)
5	Stelbolzen	ASA	

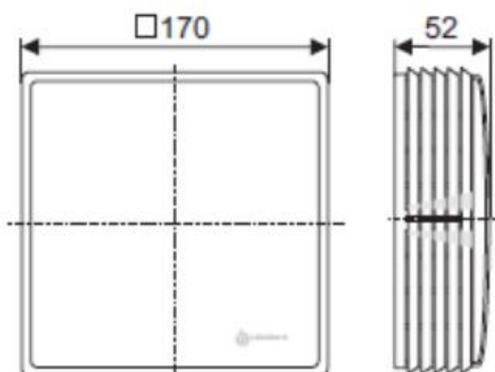


Tabelle 1

Abstand a [mm]	Volumenstrom [m³/h]	
	Nebenraum	compact-II
5	38	72
7*)	42	68
9	44	66
11	46	64
13	48	62
15	50	60
17	52	58
19	54	56

Tabelle gültig für Anbindeleitung:

Länge = 1,00 m
 NW = 80 mm
 Bogen = 1 x 90°



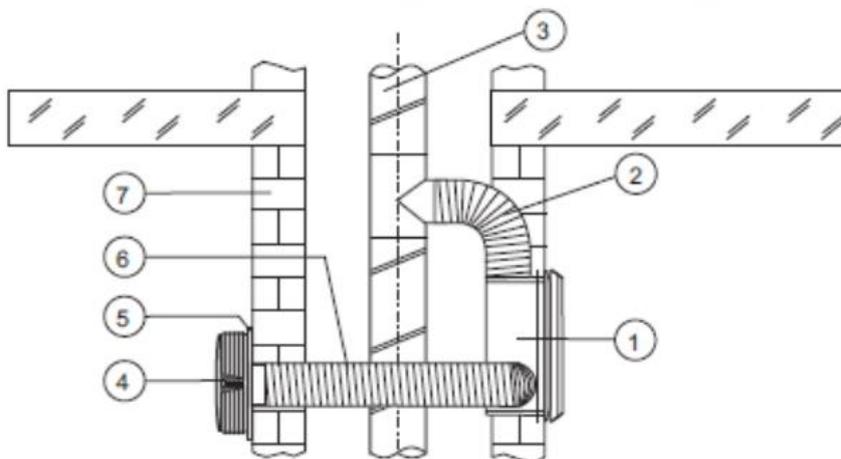
*) Abstand gemäß bauaufsichtlicher Zulassung Z-51.1-108 geprüft

Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

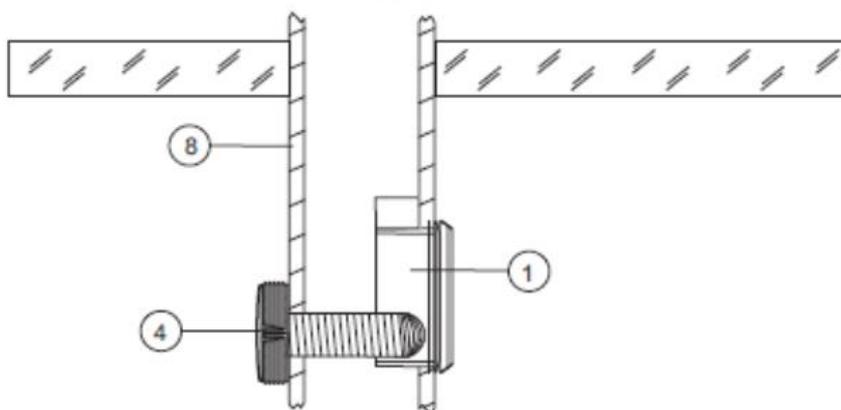
Produktabmessungen Luftdurchlassventil LDV/NAS (Nebenraum)

Anlage 5

Montagebeispiele Lüfterserie compact-II + Luftdurchlassventil LDV/NAS mit gemeinsamer Hauptleitung



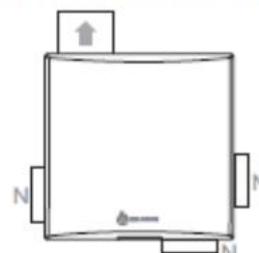
Montagebeispiele Lüfterserie compact-II + Luftdurchlassventil LDV/NAS gemeinsamen Lüftungsschacht



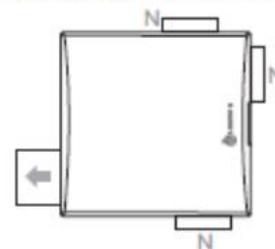
Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Lüftunggerät Serie compact-II	siehe Anlage 1 und 3	Einbaukasten und Gebläse
2	Anschlussleitung	z.B. Aluminium	NW 80
3	Lüftungs-/Hauptleitung	z.B. Stahl/Aluminium	z.B. Wickelfalzrohr
4	Luftdurchlassventil LDV/NAS	siehe Anlage 5	
5	Bodenplatte mit Stützen NW80	ASA/Stahl	Montagezubehör
6	Anbindeleitung	z.B. Stahl/Aluminium	
7	Mauerwerk		nicht feuerwiderstandsfähig
8	Lüftungseitung	Plattenmaterial, mineralisch	

Einbaulage Lüftungsgerät Serie compact

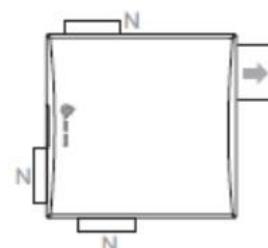
A) Wandeinbau Ausblas oben



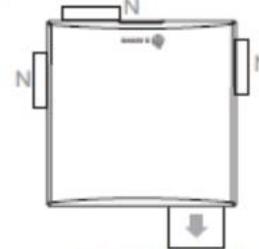
B) Wandeinbau Ausblas links



C) Wandeinbau Ausblas rechts

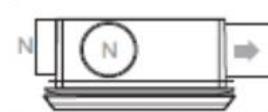


D) Wandeinbau Ausblas unten



Ventilfieder der Ventilplatte gemäß Einbauanleitung umhängen

E) Deckeneinbau



➡ = Abluft-Richtung (Anschluss-Stutzen)

N = Anschluss-Stutzen für Nebenraum (LDV)

elektronische Kopie der abt des dibt: z-51.1-108

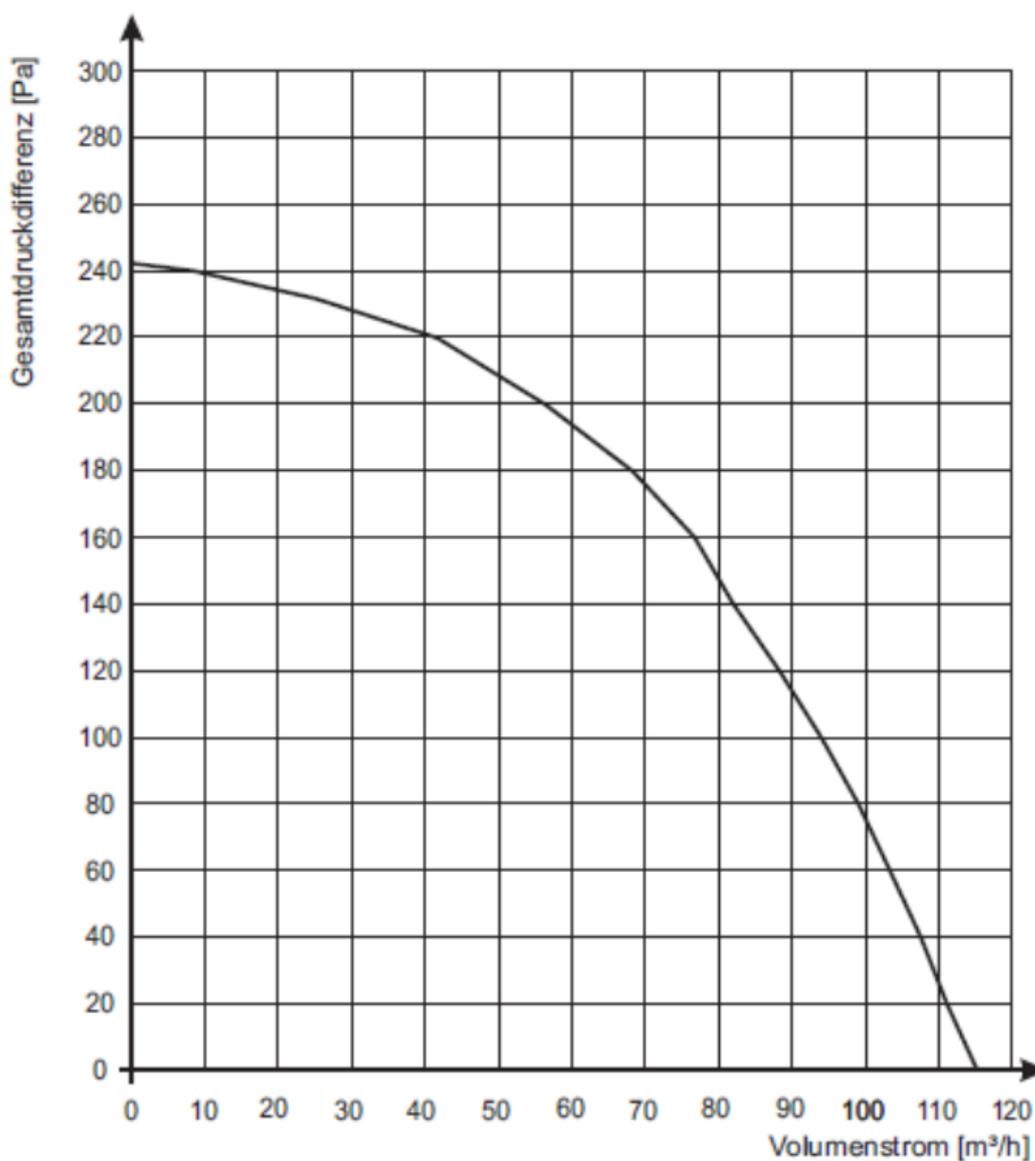
Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Montagebeispiele und Einbaulagen

Anlage 6

Druck-Volumenstrom-Kennlinie des vollständigen Lüftungsgerätes Serie compact-II

Ausblasleitung : NW 80, 1000 mm lang
Wandmontage : 1 Umlenkung mit 90° Bogen
Deckenmontage : ohne Bogen
Luftdichte : 1,2 kg/ m³



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-51.1-108

Einzelentlüftungsgerät Serie "compact II" zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3

Druck-Volumenstrom-Kennlinie

Anlage 7